

Geplante Neuregelung des Zugewinnausgleichs (Vermögensaus-einandersetzung)

Der Gesetzgeber plant neue Regelungen des Zugewinnausgleichsrechtes, die nachfolgend - in einem Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage - dargestellt werden:

1. Nach einem Scheitern der Ehe ist, wenn die Ehegatten im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, der Zugewinn, d.h. der in der Ehe erwirtschaftete Gewinn durch einen Vergleich der beiden Vermögenslage zu Beginn der Ehe - so genanntes Anfangsvermögen - und am Ende der Ehe - so genanntes Endvermögen - zu ermitteln, wobei die beiden Vermögenslagen saldiert werden. Derjenige Ehegatte, dessen Vermögen am Ende der Ehe höher ist als das zu Beginn der Ehe, hat einen Zugewinn in der Differenz des Vermögens erwirtschaftet. Wessen Zugewinn am Ende einer Ehe höher ist als der des anderen Ehegatten, ist dem Ehegatten ausgleichspflichtig.

Nach bisheriger Rechtslage gab es kein negatives Anfangsvermögen. Nach dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf gibt es künftig auch negatives Anfangs- wie auch Endvermögen.

Dies wird deutlich am Gesetzestext, wobei die Änderungen durch Fettschrift hervorgehoben werden.

Was unter Anfangsvermögen zu verstehen ist, ist in § 1374 BGB geregelt, der wie folgt lautet:

„Anfangsvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten beim Eintritt des Güterstandes gehört; die Verbindlichkeiten können nur bis zur Höhe des Vermögens abgezogen werden.“

Neufassung:

„... Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.“

Entsprechend lautet die Vorschrift des § 1375 BGB - Endvermögen - wie folgt:

„Endvermögen ist das Vermögen, das einem Ehegatten nach Abzug der Verbindlichkeiten bei der Beendigung des Güterstandes gehört.“

Neufassung:

„Verbindlichkeiten sind über die Höhe des Vermögens hinaus abzuziehen.“

2. Auskunftsanspruch:

Nach bisheriger Rechtslage sind die Ehegatten wechselseitig verpflichtet, dem anderen Ehegatten Auskunft über ihr Vermögen zu erteilen, wobei sich die Auskunftspflicht nur auf das Endvermögen bezieht (§ 1379 BGB).

Nach neuer Rechtslage bezieht sich die Auskunftspflicht auch über das Vermögen zu Beginn der Ehe = Anfangsvermögen, wie auch künftig auf Verlangen Belege sowohl zum Anfangs- als auch zum Endvermögen vorzulegen.

3. Da maßgeblicher Zeitpunkt für die Ermittlung des Vermögensausgleiches die Zustellung des Scheidungsantrages ist, zwischen diesem und dem Zeitpunkt der Trennung aber im Regelfall ein Zeitraum von ca. einem Jahr liegt, besteht die Gefahr, dass es während dieses Zeitraumes zu Vermögensverschiebungen kommt, die sich für einen der beiden Ehegatten nachteilig auswirken.

Von daher kommt es häufig in der Praxis zu ungewöhnlichem Konsumverhalten mit vermeintlichen, kostspieligen Fernreisen, um den Verbrauch des vorher noch vorhandenen Vermögens zu erklären wie auch zu plötzlichen Kursstürzen bei Vermögensanlagen, andererseits tauchen Gläubiger auf, die bis dahin unbekannte Darlehen gewährt haben u.a.

Den vorgeschilderten Schwächen der bisher gesetzlichen Regelungen soll dadurch begegnet werden, dass die Voraussetzungen für den vorzeitigen Zugewinnausgleich gemäß § 1386 BGB erleichtert werden, wobei allerdings nach wie vor der vorzeitige Ausgleich des Zugewinns erst dann verlangt werden kann, wenn die Ehegatten seit mindestens drei Jahren getrennt leben und zu befürchten steht, dass durch Handlungen des ausgleichsverpflichteten Ehegatten zu befürchten steht, dass die Durchführung des Versorgungsausgleiches scheitert.

4. Auch wenn sich im Verlaufe des Zugewinnausgleichsverfahrens - der Zugewinn kann im so genannten Scheidungsverbund zugleich mit der Scheidung durchgeführt werden oder isoliert nach der Scheidung - herausstellt, dass einem Ehegatten ein Vermögensanspruch zusteht, so bedeutet dies nach heutiger Gesetzeslage nicht, dass dem Ehegatten dieser Betrag auch letztlich zufließt, da - so die bisherige Fassung des § 1378 BGB - die Höhe der Ausgleichsforderung durch den Wert des Vermögens begrenzt wird, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Dies bedeutet, dass möglicherweise selbst bei einem rechnerisch hohen Zugewinnausgleichsanspruch dem zugewinnausgleichsberechtigten Ehegatten keine oder nur geringe Vermögenswerte zufließen, da ein weitergehendes Vermögen nicht mehr vorhanden ist.

§ 1378 Abs. 2 BGB n.F. hat folgenden Wortlaut:

„... Die Höhe der Ausgleichsforderung wird durch den hälftigen Wert des Vermögens des Ausgleichspflichtigen begrenzt, das nach Abzug der Verbindlichkeiten bei Beendigung des Güterstandes vorhanden ist. Die sich nach Satz 1 ergebende Begrenzung der Ausgleichsforderung erhöht sich in den Fällen des § 1378 Abs. 2 BGB um die Hälfte des dem Endvermögen zuzurechnenden Betrages.“

Die geplante Neuregelung würde, wenn sie Kraft treten sollte, zur Folge haben, dass derjenige Ehegatte, der rechnerisch ausgleichspflichtig ist, indes zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Zugewinnausgleichsverfahrens kein Vermögen mehr besitzt - zwischen Trennung und Zeitpunkt der Rechtskraft des Zugewinnausgleichsurteils können vier und mehr Jahre

liegen -, ungeachtet seiner Vermögenslosigkeit oder seiner Vermögens-
einschränkung Zugewinn zahlen muss.

Die vorstehend abgehandelten Vorschriften sind die maßgeblichen
Neuregelungen des Zugewinnausgleichsrechts - hinzu kommen noch die
Vorschriften der §§ 1370 und 1390 BGB -.

Auch wenn die bisherigen gesetzlichen Regelungen des Zugewinnaus-
gleichsrechts schon lange Zeit auf dem Prüfstand und in der Kritik stehen,
dies insbesondere wegen der Problematik des maßgeblichen Zeitpunk-
tes, so stoßen die geplanten Neuregelungen nicht uneingeschränkt auf
Zustimmung.

Es bleibt - ähnlich wie beim neuen Unterhaltsrecht - abzuwarten, in wel-
cher Fassung die Neuregelungen verabschiedet werden.